

Geschäftsbedingungen Verkehrsmittelwerbung

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbemöglichkeiten in und an allen Verkehrsmitteln.

Auftragsannahme

2. Angebote sind freibleibend.
3. Aufträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs und grundsätzlich nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende angenommen.
4. Ruhfus erklärt sich unverzüglich über die Annahme oder Ablehnung von Aufträgen. Ein Annahmewang besteht nicht, jedoch kann ein Auftrag nur nach einheitlichen Gesichtspunkten wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abgelehnt werden.
5. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Ruhfus ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen gegen eine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt, oder deren Ausführung für sie unzumutbar wäre, zurückzuweisen.
6. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Ruhfus bemüht sich, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.
7. Die Werbeflächen dürfen nicht untervermietet werden.

Auftragsdurchführung

8. Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe, Plakate usw. fristgemäß kostenfrei an die von Ruhfus angegebene Anschrift. Plakate für die Innenwerbung sind spätestens 10 Tage vor Beginn des Aushangs anzuliefern. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien des Verkehrsunternehmens; soweit erforderlich, sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen. Die Anbringung und Beseitigung von Innenwerbung erfolgt grundsätzlich durch den Verkehrsbetrieb.
9. Vom Auftraggeber gelieferte Entwürfe, Plakate usw. werden, sofern nicht anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen eines Monats nach Ablauf des Vertrages zurückgefordert werden.
10. Die Haftung für Firmen oder deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß von Ruhfus im Namen und für Rechnung des Auftraggebers beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
11. Die Kosten für die Anbringung, notwendige Ausbesserungen während der Vertragslaufzeit sowie für die Neutralisierung nach Ablauf des Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers. Gleiches gilt für evtl. anfallende Kosten der Neuanbringung bzw. Ausbesserung der Werbung nach einer Hauptuntersuchung. Bei Verwendung von Folien gehört hierzu die evtl. erforderliche Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes. Die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeuges in die „Hausfarben“ des Verkehrsbetriebes nach Ablauf des Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers. In der Regel führt der Verkehrsbetrieb diese Arbeiten durch. Sie sind vom Auftraggeber an Ruhfus so rechtzeitig zu veranlassen, dass der Verkehrsbetrieb innerhalb von 10 Tagen nach Ende der Mietzeit die Neutralisierung vornehmen kann. Sollte er ausnahmsweise die Neutralisierung nicht durchführen, so sind diese Arbeiten vom Auftraggeber so rechtzeitig über Ruhfus zu veranlassen, dass die notwendigen Arbeiten innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Vertrages ausgeführt werden können. Verstreicht diese Frist ungenutzt, wird die Miete bis zur endgültigen Beseitigung der Werbung weiter berechnet.
12. Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die von ihm übernommene Ausführung der Bemalungs- und Beschriftungsarbeiten um mehr als 6 Wochen verzögert, ist Ruhfus nach Fristsetzung berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.
13. Ruhfus teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hiervon unverzüglich verständigt.

14. Linien- Strecken- und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen. Die Beseitigung der Werbung aus zwingenden, betrieblichen, polizeilichen oder politischen Gründen bleibt vorbehalten. Ruhfus sichert die unverzügliche Verständigung des Auftraggebers zu.
15. Ruhfus übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerial während der Laufzeit der Werbung sowie beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung.
16. Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechung, behördliche Anordnungen usw., welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, sowie vorübergehende Ausfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, ausgenommen Unfallschäden, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen. Der Auftraggeber erhält ab dem 36. Tag des ununterbrochenen Stillstandes eines Fahrzeuges (z.B. Unfall oder Hauptuntersuchung) eine Gutschrift zum Tagesmietpreis.
17. Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der von Ruhfus unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadensersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Die Pflicht zur Neutralisierung auf Kosten des Auftraggebers bleibt bestehen.
18. Die vorzeitige Aufhebung des Vertrages ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zulässig; wird vor Beendigung des Auftrages der zwischen Ruhfus und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossene Pachtvertrag aufgehoben, so ist Ruhfus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder dessen weitere Erfüllung ihrem Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Falle eines Rücktritts werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die noch ausstehende Zeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche. Die Pflicht zur Neutralisierung auf Kosten des Auftraggebers bleibt bestehen.

Preise, Nachlässe

19. Den Aufträgen wird die zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Preisliste zugrunde gelegt. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr steht dem Auftraggeber im Falle einer Erhöhung der Listenpreise um mehr als 10 % ein Rücktrittsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu.
20. Bei Verträgen mit einer vereinbarten Mindestmietzeit von 3 Jahren räumt Ruhfus einen Preisnachlass von 10 % ein. Bei vorzeitiger Beendigung eines Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen wird dieser Zeitnachlass nachberechnet.
21. Bei Verträgen mit einer Laufzeit unter 1 Jahr erhebt Ruhfus 10 % Kurzzeitzuschlag.
22. Skonto wird nicht gewährt.
23. Auf die Listenpreise wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Der Preisliste ist ein Ausfallsatz von 20 % zugrunde gelegt.

Zahlungsbedingungen

24. Das vereinbarte Entgelt wird grundsätzlich monatlich im Voraus fällig.
25. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist Ruhfus berechtigt, die Restauftragssumme fällig zu stellen. Überdies werden Verzugszinsen mindestens in Höhe von 1 v. H. über dem Diskont der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet; Ruhfus kann in diesem Fall die Erfüllung des Auftrags bis zur Bezahlung unterbrechen.
26. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Vertreter mit besonderer Vollmacht berechtigt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

27. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dortmund.